



Brüssel, den 29. Februar 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0091 (COD)

---

---

6415/16  
ADD 1

CODEC 193  
ENFOPOL 43  
CSC 49

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (erste Lesung) (GA + E)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

= Erklärungen

---

### **Gemeinsame Erklärung des Rates und des Europäischen Parlaments zu Artikel 44**

Die Schaffung eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus bei den polizeilichen und justiziellen Tätigkeiten in der Union ist ein wesentlicher Garant für die Achtung und den Schutz der Grundrechte der Unionsbürger. In Anbetracht der geteilten Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden auf nationaler und Unionsebene von entscheidender Bedeutung.

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass – im Anschluss an die Annahme der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie für die Datenverarbeitung im Polizei- und Justizsektor, einschließlich der Errichtung des in Kürze einzurichtenden neuen europäischen Datenschutzausschusses, und in Anbetracht der angekündigten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 – die verschiedenen Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden in diesem Bereich, einschließlich des durch die vorliegende Verordnung eingesetzten Beirats für die Zusammenarbeit, künftig so umgestaltet werden sollten, dass Wirksamkeit und Kohärenz gewährleistet werden und Doppelarbeit vermieden wird; das Initiativrecht der Kommission bleibt dabei unberührt.

### **Erklärungen der Kommission**

#### **1. Zum gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen**

Die Kommission erinnert daran, dass der vereinbarte Text nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinsamen Ansatzes für die dezentralen EU-Agenturen steht. Daher berührt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Steuerung der Agentur etwaige zukünftige Rechtsvorschläge nicht. Die Kommission ist weiterhin überzeugt, dass die Einrichtung eines Exekutivausschusses als Teil der Führungsstruktur von Europol und anderen Agenturen positive Auswirkungen hätte. Die Kommission wird die Situation in Bezug auf die Steuerung von Europol in den nächsten zwei Jahren überprüfen, um insbesondere zu ermitteln, ob weitere Vorschläge zu diesem Thema gerechtfertigt wären.

#### **2. Zum Kooperationsausschuss**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass nach der Annahme des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa sowie im Lichte der angekündigten Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die von dem durch diese Verordnung eingerichteten Kooperationsausschuss zu erfüllenden Aufgaben von dem neu geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss wahrgenommen werden sollten, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.